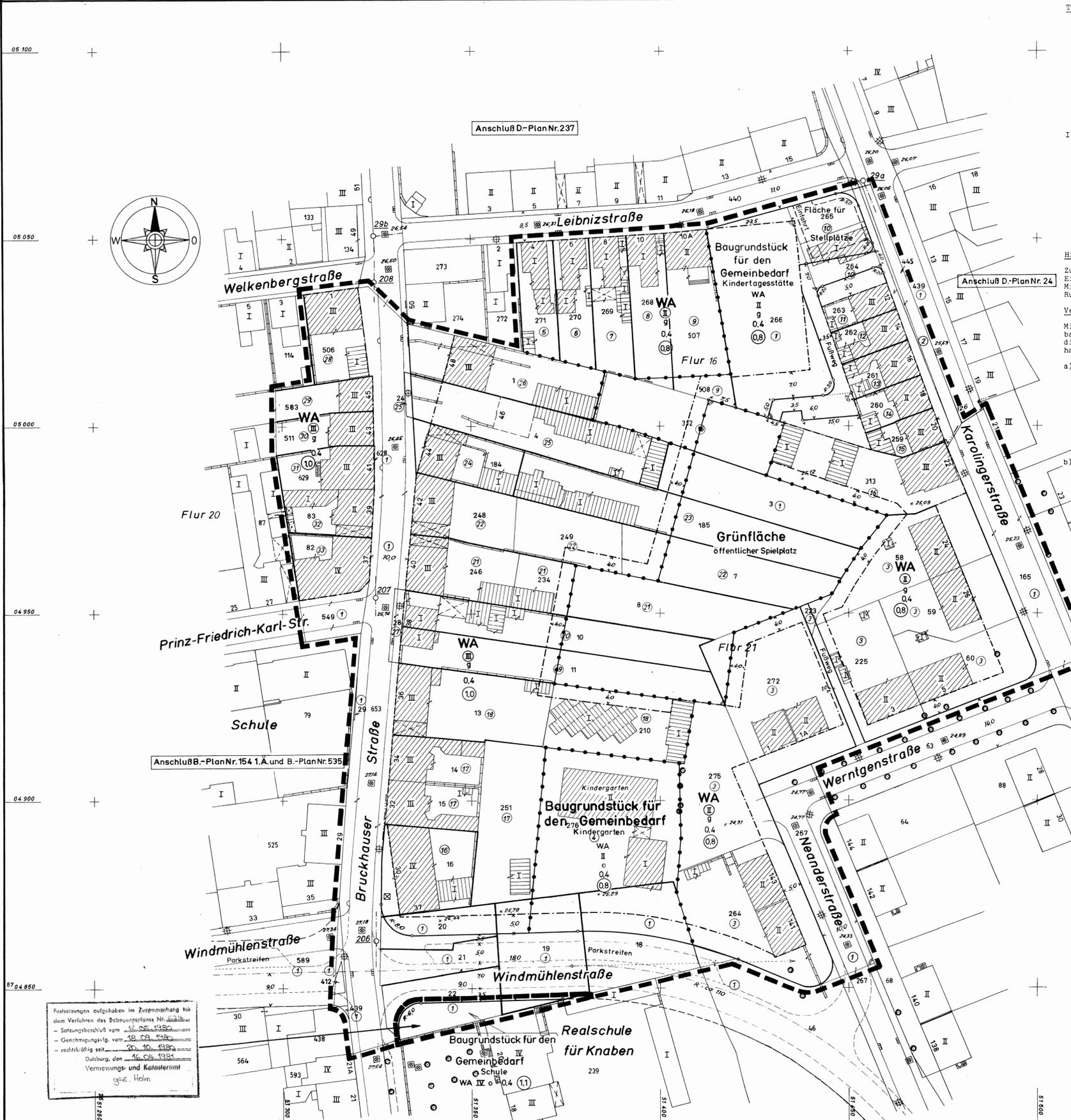


Bestandsdarstellung		Verkehrs- u. Entwässerungsanlagen		Baugebiete		Begrenzungslinien		Bauweise und		Sonstiges	
	Öffentliche Gebäude		Straßenbahngleisachse	<b>WS</b>	Kleinsiedlungsgebiete		Baulinie		offene Bauweise		neuer Bordstein
	Wohngebäude		Bordstein	<b>WR</b>	reine Wohngebiete		Baugrenze		geschlossene Bauweise		Straßenachse
	Wirtschaftsgebäude		Rinne	<b>WA</b>	allgemeine Wohngebiete		Straßenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Messungslinie
	Gebäude mit Angabe der Geschöfzahl		Straßensinkkasten	<b>MD</b>	Dorfgebiete		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		nur Hausgruppen zulässig		
	Gebäude mit Arkaden, offene Hallen und Durchfahrten		Kanalschacht	<b>MI</b>	Mischgebiete		Grenze des Plangebietes		Garagen		
	Mauer		Weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften	<b>MK</b>	Kerngebiete		Grünflächen		Gemeinschaftsgaragen		
	Grenzen			<b>GE</b>	Gewerbegebiete		Baugrundstück für den Gemeinbedarf		Stellplätze		
	Gemarkungsgrenze			<b>GI</b>	Industriegebiete		Fläche für Stellplätze		Gemeinschaftsstellplätze		
	Flurgrenze			<b>SW</b>	Wochenendhausgebiete				Kinderspielfläche		
	Flurstücksgrenze			<b>SO</b>	Sondergebiete				Parkspur		
	Ordnungsnummer der Grundstückseigentümer								neue Höhenlage ü. N.N. z.B. (32,17)		



Textliche Festsetzungen

- I. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (GVBl. NW S. 433) sowie § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:
  - a) Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen in WA-Gebieten ist nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken in einer Höhe von 1,25 m zulässig.
  - b) Die nicht überbaubaren Streifen entlang der öffentlichen Straßen sind als Vorgärten zu begrünen und zu unterhalten. Entlang dieser Straßenabschnitte dürfen Einfriedigungen nicht errichtet werden. Zulässig sind hier nur Rasenkantsteine.
- II. Art und Maß der Nutzung auf überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen:
  - a) In WA-Gebieten darf die Gebäudetiefe der an öffentlichen Verkehrsflächen längs den Baugrenzen zu errichtenden Gebäude von 14,00 m nicht überschritten werden. Ausgenommen sind die Baugrundstücke für Gemeinbedarf (Schule, Kindergarten und Kindertagesstätte).
  - b) Außerhalb der durch Baugrenzen und zulässiger Gebäudetiefe festgesetzten Grundflächen baulicher Anlagen sind im WA-Gebiet im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen, die unter Anwendung der §§ 7 - 9 BauO NW zu ermitteln ist, weitere Gebäude igeoschossig zulässig.

Hinweis:

Zur Erfüllung der Forderung des § 64 der BauO NW zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen sind die entsprechenden Runderlasse des Ministers für Wiederaufbau und die Rundverfügungen der Landesbaubehörde Ruhr zugrunde zu legen.

Vermerk:

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um:
a) die Fluchtlinienpläne vom 30. 4. 1903 (Bebauungsplan Beck - Stockum) für Bruckhauser Straße, Prinz-Friedrich-Karl-Straße und Leibnizstraße (teilweise) vom 26. 8. 1909 für die Leibnizstraße (teilweise) vom 11. 12. 1919 für die Bruckhauser Straße (teilweise) vom 3. 11. 1938 für die Karolinger-, Neander-, Werntgen- und Windmühlenstraße (teilweise) vom 4. 9. 1952 für die Bruckhauser, Neander- und Windmühlenstraße (teilweise)
b) den Bebauungsplan Nr. 387 vom 10. 6. 1968 (ganz).

Eigentümer:

- 1) Stadt Duisburg
- 2) Friedrich Thyssen Bergbau AG
- 3) Rheinische Wohnstätten AG
- 4) Evangelische Kirchengemeinde
- 5) Stolz, Kurt und Stolz, Hildegard
- 6) Matyszk, Fritz und Ehefrau Hedwig
- 7) Eickenfonder, Margarete
- 8) Brzezniak, Johann und Ehefrau Katharina
- 9) Harnes, Arnold, Ehefrau Katharina
- 10) Schemmel, Arthur und Schemmel Charlotte
- 11) Heisig, Anneliese, Ehefrau
- 12) Bullmann, Ernst und Kessel, Theodora
- 13) Schröder, Uwe
- 14) Charpentier, Martha und Charpentier, Heinrich
- 15) Wisberg, Annemarie, Ehefrau
- 16) Thierfeld, Anna, Witwe
- 17) Becker Grundstücksgesellschaft mbH
- 18) Stockrahm, Werner
- 19) Köhnen, Ilse
- 20) Köhnen, Heinrich und Ehefrau Julia
- 21) Grotstollen Sybilla Elisabeth, Witwe
- 22) Bomann, Wilhelm
- 23) Rücklein, Heinrich
- 24) Rücklein, Heinrich Kasper und Rücklein, Werner Michael
- 25) Sonntag, Peter
- 26) Scheer, Paul und Scheer, Adalbert
- 27) Gatermann, Gerhard, Witwe Katharina
- 28) Kremer, Heinrich
- 29) Bentges, Jakob
- 30) Tappe, Wilhelm, Witwe Anna
- 31) Ex, Hermann, Ex, Jakob, Frau Regina
- 32) Ex, Hermann
- 33) Tenbit, Karl, Witwe Elisabeth

**Stadt Duisburg** **Bebauungsplan Nr. 594**  
**-Beeck-**  
 für den Bereich zwischen Bruckhauser Straße, Leibnizstraße, Karolingerstraße, Werntgenstraße, Neanderstraße und Windmühlenstraße.  
**Gemarkung Beeck** **Flur 16.20 u.21**  
 Maßstab 1:500  
 Dieser Plan enthält Festsetzungen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1233), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV.N.W. S. 433) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV.N.W. S. 860).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt -  
 - Hauptblättern -  
 - Nebenblättern -  
 - dem Eigentümerverzeichnis -  
 - dem Blatt Längsschnitte und - Blatt Querschnitte.  
 Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet. (Mit Ausnahme der Hauptblätter)

Duisburg, den 24.8.1971  
 Vermessungs- und Katasteramt  
 gez.: Crysanth

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der örtlichen übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
 Duisburg, den 24.8.1971  
 Vermessungs- und Katasteramt  
 gez.: Crysanth

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.  
 Duisburg, den 24.8.1971  
 Stadtplanungsamt  
 gez.: Borghoff

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in  
 Duisburg, den 24.8.1971  
 Vermessungs- und Katasteramt  
 Stadtplanungsamt  
 gez.: Crysanth

Der Beschluß des Rates der Stadt über die Änderung und Ergänzung dieses Planes siehe nebenstehende Vermerke.

**ENDAUSFERTIGUNG**  
 Rechtsverbindlich seit: 25. SEP 1972

Astronoriginal/Transparentplan zurück an 62 / , Stadthaus, Zimmer Nr. ....